

Kommunales Programm zur Förderung von gestalterischen Verbesserungen auf Privatgrundstücken im Rahmen der Altstadtanierung von Laufen (Kommunales Förderprogramm Altstadtgestaltung - KFA)

1. Zielsetzung:

Ziel dieses Förderprogramms ist die gestalterische Verbesserung von Gebäuden und deren Umfeld und damit eine Verbesserung des gesamten Erscheinungsbildes der Altstadt von Laufen.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Altstadt Laufen (s. anhängender Lageplan).

3. Gegenstand der Förderung:

Im Rahmen dieses Programms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. zur Erhaltung der Gestalt der Gebäude, die sich an den Zielen des Gestaltungsleitfadens für die Altstadt Laufen vom August 2015, Abschnitt „Bauen und Sanieren“, orientieren. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen an Dächern, Fassaden, Fenstern, Türen, Toren, Erkern und Maßnahmen zur Beleuchtung.
2. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. zur Erhaltung der Gestaltung und Begrünung von Hof- und Freiflächen, die sich an den Zielen des Gestaltungsleitfadens für die Altstadt Laufen vom August 2015, Abschnitt „Private Gärten und Freiflächen - Innerstädtische Ausstattung“, orientieren. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen an Einfriedungen, Toren, Hof- und Parkflächen, Fassadenbegrünungen, Bäumen sowie Maßnahmen zur Außenmöblierung, Außenbewirtung und an den Geschäftsauslagen.
3. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. zur Erhaltung der Fassadengestaltung der Gebäude, die sich an den Zielen des Gestaltungsleitfadens für die Altstadt Laufen vom August 2015, Abschnitt „Beschriftungen und Werbeanlagen“, orientieren. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen an Wandschildern, Vorschussmauern, Zunftzeichen, Auslegern, Schaufenstern, Geschäftsauslagen, Werbeanlagen sowie Maßnahmen zum Sicht- und Witterungsschutz.

4. Grundsätze der Förderung:

Die Maßnahmen müssen dem Gestaltungsleitfaden für die Altstadt Laufen vom August 2015 entsprechen.

Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

Gefördert werden Maßnahmen ab einem zuwendungsfähigen Aufwand inkl. eventueller Planungskosten in Höhe von 500,00 € (Bagatellgrenze).

Maßnahmen an Gebäuden, die umfassend instand gesetzt werden und für die Zuwendungen nach den Städtebauförderungsrichtlinien gewährt werden, können nach diesem kommunalen Programm nicht gefördert werden.

5. Zuwendungsempfänger:

Die Förderungsmittel werden den Grundstückseigentümern in Form von Zuschüssen gewährt. Mieter und Pächter können ebenfalls eine Förderung in Anspruch nehmen, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen nachweisen.

6. Höhe der Förderung:

Die Förderung beträgt 30 % der von der Stadt Laufen festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 6.000,00 € je Einzelmaßnahme an dem Gebäude bzw. auf dem Grundstück.

7. Antragstellung / Verfahren

Der formlose Antrag auf Förderung ist nach vorheriger fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt schriftlich bei der Stadt Laufen einzureichen. Dem Antrag sind nach Absprache mit der Stadt eine Beschreibung des Vorhabens und gegebenenfalls Planunterlagen oder Skizzen sowie eine Kostenschätzung oder ein Kostenangebot beizufügen. Der gegenwärtige Zustand des Bauobjekts ist durch Beigabe mindestens eines Farbfotos zu dokumentieren.

Die Stadt Laufen behält sich für jeden Einzelfall vor, eine Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben von ihrem Sanierungsberatungsbüro einzuholen.

Mit den Maßnahmen darf nicht vor der Mitteilung des Zuwendungsschreibens an den Antragsteller (s. Nr. 8) begonnen werden.

Die Einholung der für jede Maßnahme erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis sowie einer eventuell erforderlichen baurechtlichen Genehmigung vom Landratsamt Berchtesgadener Land obliegt dem Bauherrn.

8. Bewilligung:

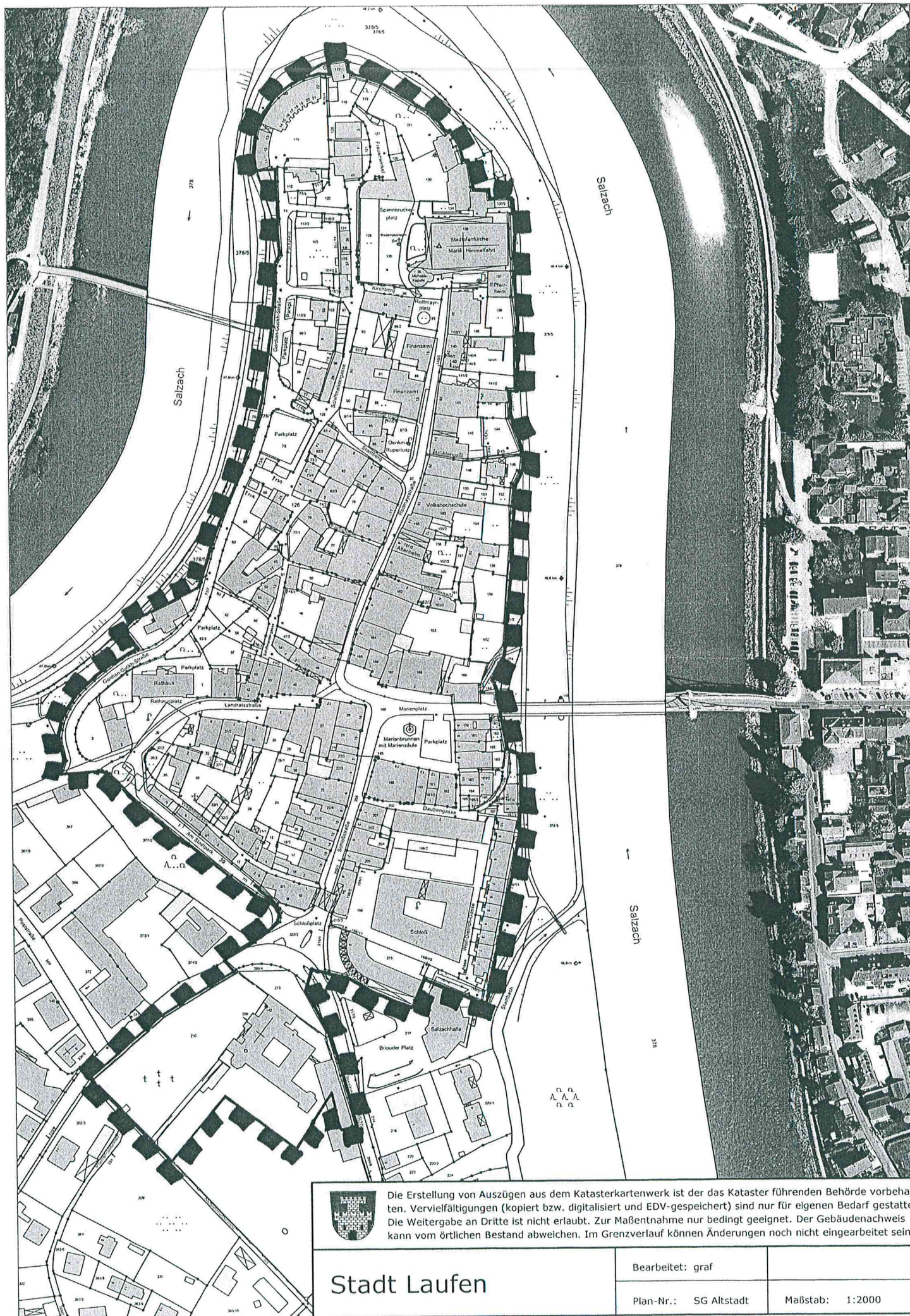
Die Stadt Laufen prüft und stellt fest, ob und in welchem Umfang die geplanten Maßnahmen den Zielen des Gestaltungsleitfadens für die Altstadt Laufen vom August 2015 entsprechen.

Die Stadt Laufen legt die voraussichtliche Höhe der Zuwendung im Bewilligungsschreiben an den Antragsteller fest.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn und solange entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

9. Verwendungsnachweis und Auszahlung:

Der endgültige Zuschussbetrag wird der Höhe nach nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage aller maßgeblichen Rechnungen mit Zahlungsnachweisen von der Stadt Laufen festgesetzt und ausgezahlt. Mit den Rechnungen ist auch mindestens ein Farbfoto von den abgeschlossenen Maßnahmen vorzulegen.



Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen. Im Grenzverlauf können Änderungen noch nicht eingearbeitet sein.

Stadt Laufen

Bearbeitet: graf

Plan-Nr.: SG Altstadt

Maßstab: 1:2000